

len durch gedachte Bestimmungen ermächtigt werden sollen, so beschaffen sein, daß dadurch wenigstens eben so viel für die Bildung der betreffenden Kinder bewirkt wird, als durch den öffentlichen Unterricht in der Orts- oder Bezirksschule zu leisten ist, in welcher Hinsicht laut eines besondern Abschnitts in der zum Gesetze gehörigen Verordnung alle die Maßregeln getroffen werden sollen, durch welche man sich eines solchen Erfolgs, namentlich auch in Ansehung der religiösen Bildung, wird versichern können. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß der Privatunterricht, wenn er den festgesetzten Erfordernissen entspricht, den Bildungselementen, welche dem Schullehrer sich darbieten, auch das der speciellen Leitung und Erziehung hinzusetzt, wodurch offenbar jener Unterricht noch wirksamer und bildender wird, daher es einem gewissenhaft besorgten Vater, wenigstens unter manchen Umständen, nicht zu verdenken ist, wenn er, sofern ihm die nöthigen Mittel dazu zu Gebote stehen, von demselben Gebrauch macht. Was hiernächst den Nachtheil betrifft, den man aus gedachten Bestimmungen theils den öffentlichen Schulanstalten, theils der Amtsehre der Schulmänner im Geiste erwachsen sieht, so muß ich ebenfalls anderer Meinung sein. Winkelschulen, deren Fortbestehen oder Entstehen man fürchten zu müssen glaubt, können, laut §. 8. des Gesetzentwurfs eben so wenig aufkommen oder sich halten, als, wie schon erinnert worden ist, das willkürliche Verschicken der Kinder aus einem Schuldistricte in den andern vermöge §. 10. gestattet sein wird. So wie also von dieser Seite, oder auch von den nach §. 8. nur unter höherer Genehmigung und den im §. 150. der Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen zu gestattenden Sammel- und Privatschulen ein wirklicher Schade für die öffentlichen Schulen nicht zu besorgen steht, so wird diesen auch durch die Bestimmungen unter 2. bis 4. des vorliegenden §. ein merklicher Abbruch nicht geschehen. Unterricht durch Haus- und Privatlehrer fand auch zeitlich, letzterer besonders in Städten, häufig statt, und er wird darum in der Folge wohl schwerlich noch häufiger stattfinden, weil nur die wenigsten derjenigen Väter u. c., für deren Stand und Bedürfnisse der öffentliche Unterricht in den Volks- und Elementarschulen berechnet ist, die mit jenem verbundenen größeren und resp. sehr beträchtlichen Kosten aufzuwenden geneigt oder im Stande sein, übrigens auch nicht leicht hinlängliche Gründe, ihre Kinder der öffentlichen Schule, zumal wenn diese sich in einer guten Verfassung befindet, zu entziehen, finden und ihr Beginnen durch die oben angedeuteten Vorkehrungen, die es den vorgesezten Schulbehörden in die Hand geben, unnöthige oder wohl gar die wichtigen Zwecke der Jugendbildung gefährdende und störende Anträge und Unternehmungen abzuweisen und zu verhindern, gar sehr erschwert sehen werden. Daß nun aber, wenn wirklich Fälle eintreten, wo Väter und Vormünder u. c. aus gewissenhaften Fürsorge für das Beste ihrer Kinder oder Pflégbefohlenen von der ihnen im §. 62. des Gesetzes gestatteten Freiheit Gebrauch machen, daß hierdurch der Ehre des Ortschullehrers zu nahe getreten werde, will mir nicht einleuchten; denn, abgesehen da-

von, daß solche Fälle schon zeitlich nichts Ungewöhnliches waren, hängt ja die wahre Ehre eines Schulmannes nur von der treuen und musterhaften Verwaltung seines Amtes ab und wissen nur alle Schullehrer diese Ehre sich zu erwerben und sie zu behaupten, so wird nicht nur Niemand ohne Noth seine Kinder ihrem Unterrichte entziehen, sondern es werden auch vielleicht manche Aeltern, die sonst durch häuslichen und Privatunterricht für die Bildung ihrer Kinder zu sorgen pflegten, letztere in seine Schule zu schicken, sich bewogen fühlen. Hiernach dürften die bedenklich gefundenen Befreiungen, welche im §. ausgesprochen sind, sich eben sowohl mit dem Bestehen der Schulen und den dießfalls dem Staate obliegenden Verpflichtungen, als mit den natürlichen Rechten der Aeltern vereinigen lassen.

Fürst Neuß: Ich befürchte nur, daß durch den vorliegenden §. gerade den Reichern Gelegenheit verschafft werden wird, sich dem Schulgelde zu entziehen. Wie kann man aber dem ärmern Theile des Volkes die Entrichtung der Schulgelde ausschließlich zumuthen, da ohnedem letztere eine nicht unbedeutende Last abgeben werden? Hierin also Vorkehrungen zu treffen, halte ich für ganz unerlässlich.

Bürgermeister Reich-Eisenstuck: Ich muß das von dem Hrn. Fürsten Neuß aufgestellte Bedenken theilen. Auf den ersten Blick scheint es unbillig, daß diejenigen Aeltern, welche ihren Kindern Privatunterricht ertheilen lassen, und sich Hauslehrer halten, zu der Ortschulkasse die ortsüblichen Beiträge dessen ungeachtet fortzahlen sollen. Ich behaupte aber, es liegt eine Unbilligkeit darin, wenn es nicht geschieht, und eine Begünstigung der Wohlhabenden zum Nachtheile des Ganzen. Diese Verbindlichkeit war schon bisher eine gesetzliche, und wie mir scheint mit Recht. Die Schulgemeinde war verbunden, und wird es künftig noch mit weit größerem Aufwande sein, für alle Kinder ausreichende Localität, eine ausreichende Lehrerzahl, ausreichende Hilfsmittel zu gewähren. Jeder Familienvater ist berechtigt, dieß zu verlangen, also muß er auch verpflichtet sein, die Beiträge zu bezahlen, auf welche zu Erhaltung der Schulkasse gerechnet werden muß, er mag davon Gebrauch machen wollen oder nicht. Uebrigens treffen diese geringen Beiträge nur Familienväter aus den wohlhabenden Ständen. Aufmerksam muß ich aber darauf machen, daß sich die Einnahme der Schulkassen gar nicht mit einiger Zuverlässigkeit würde übersehen lassen, ja jede Verdrüsslichkeit zwischen Aeltern und Lehrern, die nie ganz zu vermeiden sein werden, würde vielleicht Veranlassung geben, eine Privatschule zu errichten, vielleicht würde es hier und da gewissermaßen zum guten Ton gehören, die Kinder nicht in die öffentliche Schule zu schicken, und es ein Gegenstand der Hoffarth und Eitelkeit werden, Privatlehrer zu halten, wenn auch die öffentliche Schulanstalt gut organisiert wäre, und die allgemeine Theilnahme dafür würde sehr gefährdet erscheinen. Dieß werden die praktischen Folgen einer in der Theorie gerecht scheinenden Maßregel sein. Ich stimme, wie bisher geschehen, für die durchgängige Entrichtung des Schulgeldes von allen Aeltern zur öffentlichen